

Koller

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXVII. BAND

Sonderdruck

a149511



1959

HERMANN BÖHLAUS NACHF., GES.M.B.H. / GRAZ-KÖLN

Im Buchhandel einzeln nicht käuflich.

Mit dem herzlichsten
Grüßen
Heinrich Koller

Die Entstehungszeit der Summa des Berthold von Freiburg.

Von Heinrich Koller.

Zahlreiche Werke, die einstens weit verbreitet waren, verloren später ihren Leserkreis und gerieten sosehr in Vergessenheit, daß sie selbst jenen nicht mehr geläufig sind, die um die Existenz der einst so gefeierten Arbeiten eigentlich wissen müßten. Besonders trifft diese Erscheinung für den Bereich des späten Mittelalters zu, dessen Literatur unseren Generationen und selbst den dafür zuständigen Spezialisten nur lückenhaft bekannt ist. So erregt es derzeit kaum größere Verwunderung, wenn in der Gegenwart immer wieder Namen und Bücher dieser vergangenen Epoche der Vergessenheit entrissen und als bedeutend genannt werden, die lange unbekannt waren und die man niemals hätte aus den Augen verlieren dürfen. Eines der Musterbeispiele dafür ist die Summa („Summa confessorum, Summa der beichtiger“), als deren Autor ein Dominikaner namens Berthold genannt wird¹⁾ und die lange völlig unbeachtet geblieben ist.

¹⁾ Die letzte erschöpfende Arbeit ist: R. Stanka, Die Summa des Berthold von Freiburg. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Theologische Studien der Österr. Leo-Gesellschaft 36, 1937). J. Quetif, *Scriptores ordinis Praedicatorum recensiti notisque historicis et criticis illustrati . . . 1* (1719) 722 bringt die erste kritische Kurzbiographie; hier wird die These aufgestellt, daß Berthold am Ende des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts gelebt hat. Mehr als den Vornamen kennt Quetif nicht. Früher wurde Berthold oft mit anderen Personen des gleichen Vornamens verwechselt. Die ersten fundierten Verfassertheorien stammen von A. Weyermann und R. Stintzing. A. Weyermann, *Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm* (1789) 335 glaubt, daß Berthold mit dem Familiennamen Hünl hieß und aus Ulm stammt. Er soll um 1379 gelebt haben. N. Paulus, *Bruder Berthold und sein Lehrbuch für die Laien* (Literarische Beilage zur Kölnischen Volkszeitung, 1912) Nr. 6, griff diese Theorie auf. R. Stintzing, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland* (1867) 516 ff. hat Weyermanns These übersehen und stellt die Behauptung auf, Berthold habe wohl noch zu den Lebzeiten des Johann und noch vor 1338 seine Summa verfaßt. O. Geiger, *Studien über Bruder Berthold. Sein Leben und seine deutschen Werke* (Freiburger Diözesan-Archiv N.F. 21, 1920) 1 ff. widerspricht (12 ff.) heftig Weyermann und baut die Ansicht Stintzings weiter aus. Berthold soll nach dieser Anschauung zwischen 1300 und 1310 sein Werk verfaßt haben und in Freiburg gelebt haben (14 ff.). Da jedoch der Name Hünl bereits längere Zeit angegeben worden war, behält ihn G. Löhrl in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, hrsg. von M. Buchberger 2 (1931) 228, noch bei. Vgl. dazu unten S. 128, Anm. 66. Stanka hat dann in

Wenn der moderne Buchhandel die Ansicht vertritt, daß Werke durch ihren Titel und Einband die Beachtung der Leser finden, so ist die Summa Bertholds der schlagende Beweis, daß diese Erscheinung auch für frühere Zeiten gilt und selbst in der Wissenschaft Arbeiten mit ihrer Bezeichnung stehen und fallen konnten. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß man die Summa vor allem wegen ihres farblosen Titels und wegen ihrer irreführenden Einleitung vergaß.

Das Werk schöpft, wie vorweggenommen werden muß, aus einer „Summa confessorum“ des Johann von Freiburg²⁾. Auch dieses Werk litt unter seiner unglücklichen Bezeichnung. Kein Geringerer als Schulte urteilt über Johann: „Seine literarische Tätigkeit ist der Jurisprudenz für den Zweck des Beichtstuhls gewidmet³⁾.“ Hier ließ sich Schulte zweifellos vom Titel der Abhandlung zu seiner im übrigen völlig unrichtigen Bemerkung verleiten, denn in Wirklichkeit ist die Summa kein Handbuch für Beichtväter; sie hat mit der Bußpraxis kaum viel zu tun, sondern ist vielmehr eine überaus umfangreiche und sehr erschöpfende Enzyklopädie des gesamten geistlichen und weltlichen Rechtes. Sie hat alle Mängel scholastischer Gelehrsamkeit; sie bringt wenig eigene Gedanken, hält sich sklavisch an alle möglichen Bestimmungen und ist viel zu langatmig gehalten. Aber sie besitzt auch die Vorzüge dieser Geistesrichtung; sie enthält viel Material, ist erschöpfend und gründlich gearbeitet.

Von dieser umfangreichen Enzyklopädie stellte Berthold einen deutschsprachigen Auszug her, der alphabetisch nach Schlagworten geordnet, mit „ablösen“ und „Ablaß“ beginnend und mit „Zwietracht“ endend, in 697 Artikeln über fast alle Fragen des öffentlichen und privaten, des geistlichen und weltlichen Bereiches Aufschluß gibt, über Almosen, arbeitsfreie Tage, Gesundheitswesen, über Handelsrecht und Ehebestimmungen, über Sünden und Sakramente und anderes mehr, wobei der Dominikaner in der Einleitung ausdrücklich versichert, ganz den Ausführungen Johanns und den Vorschriften des Decretums Gratians zu folgen⁴⁾. Diese einschränkende Inhaltsangabe im Verein mit der farblosen Bezeichnung ließ

Anlehnung an Geiger den Dominikaner Berthold von Freiburg genannt, unter welcher Bezeichnung er derzeit bekannt ist.

²⁾ Zu Johann vgl. Stanka 8 ff. und F. Merzbacher, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, hrsg. von K. Langosch 5 (1955) 458 ff.; dort weitere Literatur.

³⁾ J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts 2 (1877, Neudruck 1956) 419.

⁴⁾ Die von mir benützte recht gute und möglicherweise auch älteste Handschrift schreibt: „... Und des ze pesserung, das christenläüt davon mochten an ir sel getröst werden, so han ich von meinem vermugen mit der hilf gotes und meins orden sancti Dominici und auch von lieb und pet wegen hern Hansen von Aw säligen, des andachtigen ritters in teutschär spräch nach der ordnung des A, B, C gemacht und daz allernutzigest ist den lauten ze wissen und awz gezogen aus dem püch der sum der peichtiger, die der würdig vater Iesmaster Johanns von Fribürg auch predigerorden gemacht hät.“ (Wien, Nationalbibliothek, Cod. n. 4142 fol. 1^r). Geiger 8 f. druckt die ganze Einleitung nach der Handschrift Karlsruhe, Landesbibliothek n. 150, ab.

diese Übersetzung als unwichtig erscheinen, und so geriet und blieb sie in Vergessenheit. Schulte⁵⁾, Paulus⁶⁾ und Stintzing⁷⁾, um die Wichtigsten zu nennen, streiften sie kurz, ohne ihre wirkliche Bedeutung zu würdigen. Rudolf Stanka hat als erster den Wert der Arbeit so nachdrücklichst betont, daß sie weiteren Kreisen bekannt wurde⁸⁾, und ihm ist es auch zu verdanken, daß die moderne Forschung, so vor allem Otto Brunner⁹⁾ und von der Heydte¹⁰⁾, die Thesen Bertholds verwerten konnten. Leider haften Stankas Arbeit Mängel an. Er übernahm die zum Teil recht flüchtigen kritischen Vorarbeiten und die falschen Meinungen anderer. Seine Abhandlung erschöpft sich außerdem in einer ausführlichen Inhaltsangabe. So verdienstvoll diese auch ist, ohne klare Sicht der Zusammenhänge kann Bertholds Werk kaum richtig erfaßt werden und so sollen die folgenden Ausführungen einige Irrtümer und Unklarheiten beseitigen.

Nach der zuletzt von Stanka, der weitgehend auf Geiger aufbaut, vertretenen Ansicht — die älteren Theorien sollen übergangen werden — hat Berthold von Freiburg, der als Nachfolger Johanns von Freiburg die Stelle eines Lektors im Dominikanerkloster bekleidete, zwischen 1294 und 1296 die Summa auf Anregung eines Hans von Aur verfaßt¹¹⁾. Viel mehr als hier wiedergegeben ist, kann nach Stanka von Berthold und seinem Auftraggeber nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die wesentlichsten dieser Angaben stammen aus der Einleitung der Summa selbst¹²⁾. Die Abfassungszeit wurde aus der Tatsache erschlossen, daß Johann zu seiner Summa 1298 Additionen verfaßte, die Berthold nicht mehr verwendete und daß dieser die Bulle „Unam sanctam“ von 1302 nicht berücksichtigte¹³⁾. Deshalb mußte, so meinte Stanka, das Werk vor 1298 fertiggestellt worden sein. Man wird von vornherein zugeben, daß diese Beweisführung alles andere als überzeugend ist.

⁵⁾ Schulte a. a. O. 423, der sich allerdings auf O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I (1860) 635 stützt. Schulte behauptet von Bertholds Darstellung, daß sie „höchst primitiv ist, aber doch den ähnlichen Arbeiten von Juristen der Zeit nach weit vorseilt“.

⁶⁾ N. Paulus, Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters I (1922) 331 ff. Paulus hebt die korrekten Definitionen Bertholds hervor.

⁷⁾ Stintzing a. a. O. 516 ff. arbeitet zwar nur nach Drucken, doch kann er gerade aus diesem Bereich Aufschluß über die Verwendung des Werkes geben und stellt fest: „Wenn auch sein Augenmerk vorzugsweise auf das Moralische und Religiöse gerichtet ist, so fehlt es doch an Rechtsbelehrungen so wenig, daß man sein Werk im fünfzehnten Jahrhundert als ein nützlich Rechtbuch, darin geistlich und weltlich Ordnung begriffen ist, empfehlen konnte“ (S. 519).

⁸⁾ Stanka a. a. O., bes. 16 ff.

⁹⁾ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter³ (1943) 302 u. 415.

¹⁰⁾ F. A. Freiherr von der Heydte, Die Geburtsstunde des souveränen Staates (1952) 67, 86 usw. (vgl. Register, wo allerdings der Fehler unterlaufen ist, Bertholds Todesjahr völlig unrichtig mit „nach 1263“ anzugeben).

¹¹⁾ Stanka 13.

¹²⁾ Vgl. oben Anm. 4. Berthold sagt von sich, daß er Berthold heiße und Dominikaner sei.

¹³⁾ Stanka 14.

Bevor man aber die Datierungsfrage aufrollt, müssen einige allgemeine Bemerkungen zur Summa vorausgeschickt werden. Unter anderem entspricht nämlich die Behauptung Bertholds, er gebe nur Johanns Werk in deutscher Übersetzung wieder, nicht den Tatsachen. Schon Stanka hat eine Selbständigkeit betont, aber nicht genau dargelegt¹⁴). Wenn man weite Strecken der beiden Bücher nebeneinanderstellt, zeigt sich, daß Berthold nicht alles übernommen, sondern viel und sehr charakteristisch gekürzt hat. Johann ist ein typischer Vertreter jener Richtung, die an der Vorlage und Autorität klebt und sich bemüht, alle anerkannten Größen möglichst vollständig zu zitieren, ohne sich dabei zu einer eigenen Anschauung durchringen zu können. Berthold vertritt die gegenteilige Methode. Er bekennt sich ohne Bedenken zu einer einzigen Ansicht, die er den zahlreichen von Johann dargebotenen Meinungen entnimmt. Er läßt sich dabei zweifellos von den Gegebenheiten leiten, die für ihn maßgebend sind und die ihm wichtig erscheinen. Nur ausnahmsweise hält sich Berthold genau an seine Vorlage und übersetzt wörtlich. So ist beispielsweise sein Kapitel über die Eigenleute eine im übrigen verunglückte Übertragung aus dem Lateinischen. Diese Unsicherheit, die sonst nur selten angetroffen wird, erklärt sich wohl aus der Tatsache, daß Berthold zwar die Bestimmungen Johanns kannte, aber auch die lebhafteste Diskussion und die sehr verschiedenen in seiner Heimat vertretenen Meinungen zu dieser Frage¹⁵), so daß er nicht wußte, wie er in diesem Falle entscheiden sollte.

Aber Berthold überprüft nicht nur genau, ob der sich seiner Vorlage anschließen oder diese zusammenstreichen solle, und gibt uns dadurch gute Möglichkeiten, interessante Schlüsse zu ziehen; er verläßt mitunter entgegen seinen Vorsätzen vollkommen seine Quelle und vertritt Ansichten und Theorien, die nicht von Johann stammen; er hat andere Autoritäten, etwa den Schwabenspiegel, ausgeschrieben oder einfach die Bräuche und Gewohnheiten seiner Zeit und seiner Heimat wiedergegeben¹⁶).

Darin liegt die ganz einmalige Bedeutung der Summa. Die Rechtsbücher bereiten einer Interpretation immer große Schwierigkeiten, da man nur selten weiß, ob im einzelnen Fall eine Vorlage sklavisch oder gedankenlos kopiert oder ein Gewohnheitsrecht wiedergegeben oder eine noch ungebrauchliche neue Verfügung vorgeschlagen wird. Man muß sich oft für

¹⁴) Stanka 20 ff.

¹⁵) Ich zitiere in der Folge nach der auf Stanka fußenden Numerierung der Kapitel des Werkes Bertholds: Qu. 229 aus Johann 3, 17 qu. 1—5 und 4, 4 qu. 8—10 (Stanka 167). Johanns Werk stand mir handschriftlich zur Verfügung (Wien, Nationalbibliothek, Cod. n. 2135). Zur Sache selbst vgl. O. Herding, *Leibbuch, Leibracht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg* (Zs. f. Württemberg. Landesgesch. 11, 1952) 157 ff. R. Gmür, *Der Zehent im alten Bern* (Abh. zum schweizerischen Recht, N.F. 310, 1954) 4 ff. H. Grundmann, *Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter* (Hist. Zs. 183, 1957) 23 ff., bes. 49 ff. Zur Auffassung des Schwabenspiegels und der Reformatio Sigismundi und dem Verhältnis dieser beiden Quellen zueinander vgl. zuletzt H. Koller, *Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi II* (Deutsches Archiv 14, 1958) 455 und 465 f.

¹⁶) Vgl. unten S. 122 ff. und Brunner a. a. O. 302.

eine dieser Möglichkeiten entscheiden, ohne wirklich sagen zu können, welcher Fall vorliegt. Die von Berthold angewandte freizügige Bearbeitung einer einzigen Rechtsquelle hebt aber die sonst allgemein üblichen und soeben dargelegten Schwierigkeiten weitgehend auf. Der Dominikaner will nämlich kein neues Gesetz schaffen, wohl aber will er ein den Gewohnheiten seiner Epoche entsprechendes Handbuch herstellen, in dem ein älteres derartiges Werk modernisiert wird und in dem die gerade zu seiner Zeit geltenden Ansichten und Bestimmungen übersichtlich zusammengestellt sind. Wenn auch viele persönliche und recht zeitgebundene Ansichten vorgetragen werden, so vermittelt doch das Werk auf diese Weise einen wesentlich besseren Einblick in das Denken seiner Zeit als die sonst zur Verfügung stehenden gefeierten Rechtsbücher, wie etwa der Sachsen- oder der Schwabenspiegel. Um so wichtiger ist es natürlich, Entstehungszeit und Entstehungsort der Summa genau zu kennen.

Von allem Anfang auffallend sind außerdem die vielen Parallelen der Summa zur Reformatio Sigismundi. Dieses Werk wird als einziger Traktat angesprochen, der das soziale Denken seiner Epoche widerspiegelt¹⁷⁾. Doch auch Bertholds Werk zeigt diese Einstellung und weist einen unverkennbaren sozialen Zug auf, wie er vor allem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts anzutreffen ist. Die Rechte der unteren Schichten werden ausführlichst dargelegt und den Pflichten der Oberen gegenübergestellt; dem Sozialwesen sind umfangreiche Abschnitte gewidmet¹⁸⁾. Beide Abhandlungen, die Summa wie die Reformatio, bezeichnen sich übrigens als bloße Übersetzungen, beide sind aber in Wahrheit freizügige Bearbeitungen einer lateinischen Quelle, von der häufig abgewichen wird¹⁹⁾.

Schon diese Merkmale lassen die Summa als Handbuch erkennen, das sowohl dem gebildeten Laien als auch dem Kleriker über alle juristischen und religiösen Fragen Aufschluß gibt und das wohl auch weitgehend, wie schon vermutet wurde²⁰⁾, im außerhalb der Universitäten betriebenen Unterricht verwendet wurde. Das Spätmittelalter hat oft sehr praktisch gedacht; so tritt auch hier die Rechtstheorie gegenüber der ausgeübten Rechtspraxis zurück. Die Summa Bertholds ist ein schönes Beispiel, wie diese Tendenzen verwirklicht wurden. Der seit dem beginnenden 14. Jahrhundert mit Nachdruck erhobenen Forderung nach der Anlage von Handbüchern ist hier Rechnung getragen. So entstand ein Werk, das die praktische Anwendung des Rechts gewährleistet, das allen Schichten zur Verfügung stand, das von allen verwendet werden konnte — seine übersichtliche Anlage stellt an den Benutzer keine Anforderung —

¹⁷⁾ M. M. Smirin, Deutschland vor der Reformation, Abriß der Geschichte des politischen Kampfes in Deutschland vor der Reformation (1955) 102.

¹⁸⁾ Zahlreiche Kapitel befassen sich mit sozialen Problemen, hervorzuheben sind Qu. 16—23, 25—28, 31—33, 53—58, 74—75, 97—112, 229—234 usw. (Stanka 157 ff.).

¹⁹⁾ Vgl. S. 122 ff. und Koller, Untersuchungen II, 423 ff.

²⁰⁾ Stintzing 519; Geiger 28.

und das in fast allen Fällen herangezogen werden konnte. Auch diese Aufgabe, die das Werk zu erfüllen hat, läßt den Verdacht aufkommen, daß es nicht schon im ausgehenden 13. Jahrhundert, sondern erst später geschaffen wurde.

Damit ist die Frage der Datierung aufgerollt. Die Entstehungszeit wurde, wie bereits erwähnt, mit einer Anzahl von Hinweisen festgelegt, deren Beweiskraft bereits in Zweifel gezogen wurde²¹⁾. Neben den schon zurückgewiesenen Argumenten ist auch die Ansicht, daß Johann von Freiburg nicht ausdrücklich als verstorben bezeichnet wird, Berthold sein Werk daher noch vor dessen Ableben hergestellt haben muß²²⁾, nicht ohne Widerspruch hinzunehmen. Wenn nämlich die Summa erheblich nach 1300 niedergeschrieben wurde, ist es durchaus verständlich, daß Berthold weiter zurückliegende Ereignisse flüchtiger behandelt. Auch die Verehrung, mit der Berthold von Johann spricht, ist durchaus kein Beweis, daß beide einander persönlich gekannt haben²³⁾. Berthold war mit seinem Vorbild schon durch die Zugehörigkeit zum gleichen Orden so verbunden, daß die verbindlichen Worte dadurch leicht erklärt werden können. Alle diese Hinweise sind zu schwach fundiert. Die angewandte Methode ist überhaupt abzulehnen. Die Entstehungszeit kann weder aus den von Stanka vorgebrachten Argumenten noch aus den Teilen erschlossen werden, die Berthold von Johann übernahm. Beweiskräftig sind nur jene Sätze, die von Berthold selbst stammen und die nicht aus seiner Vorlage herrühren. Es sind daher als Datierungsmerkmale nur die Stellen heranzuziehen, die gegen Johanns Ausführungen geändert wurden. Das ist bis jetzt nicht geschehen, und so sollen diese für die Kritik ergiebigeren Teile hervorgehoben werden.

Ein ganz wesentlicher und aufschlußreicher Absatz behandelt das Recht des Burgenbaues. „Burg und vesten mugen herren pawen, dem land ze nütz, umb daz sie davon mugen peschirmen sicher wider die veint; awer ander laut mugen daz nit getan on urlaup des herrn, noch schullen daz nit tün ze schaden den lauten²⁴⁾.“ Stanka behauptet, diese Stelle übertrage die Erlaubnis der Errichtung einer Burg dem Landesherrn und stimme mit dem Schwabenspiegel überein²⁵⁾. Hier sind zwei Fehler unterlaufen. Die Summa spricht nicht vom Landesherrn, sondern von Herren ganz allgemein, und der Schwabenspiegel berücksichtigt beim Wiederaufbau einer zerstörten Burg den König²⁶⁾. Es ist nun aber doch ein Unterschied,

²¹⁾ Schwerin in Verfasserlexikon, hrsg. von W. Stammer I (1933) 209.

²²⁾ Geiger 13; Stanka 14 ff.

²³⁾ Stintzing 517 f.

²⁴⁾ Wien, Nationalbibliothek, Cod. n. 4142 fol. 38^r (dazu Stanka 161 = Qu. 95; stark abweichend von Johann von Freiburg 2, 5 qu. 60).

²⁵⁾ a. a. O. 77.

²⁶⁾ Die Schwabenspiegelfassungen weichen etwas voneinander ab. Schwabenspiegel, hrsg. von W. Wackernagel (1840), Landrecht Art. 123 macht den Burgenbau von der Erlaubnis des Landrichters und von dessen Einwilligung auch den Wiederaufbau einer Feste abhängig. Schwabenspiegel, hrsg. von F. L. A. Freiherr

ob dem König, dem Landesherrn oder den Herren dieses so folgenschwere Vorrecht zugesprochen wird. Bertholds Formulierung läßt vermuten, daß seine Summa zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als das Recht des Königs selbst in der Theorie in dieser Rechtsfrage nicht mehr beachtet wurde, und daß das Werk in einer Gegend entstand, in der es keinen Landesherrn gab, der Herrenstand dagegen unabhängig war. Diese Hinweise lassen vermuten, daß die Summa eher erst im späten 14. oder 15. Jahrhundert und wahrscheinlich im Südwesten des Reiches geschaffen wurde; nur in dieser Epoche und diesem Raum trifft man eine Situation an, wie sie in Bertholds Ansichten ihren Niederschlag findet. Wie sehr man aber an diesen Formulierungen Anstoß nahm und welche Rechtsnormen in anderen Gegenden und von anderen Autoren aufgestellt wurden, zeigt die Überarbeitung, die etwas später hergestellt wurde und die folgenden Rechtssatz festlegt: „Purg und vesten die mugent woll die furstenn und die herren pawen einem lannd zu nutz²⁷⁾.“ Dieser Redaktor nahm sichtlich daran Anstoß, daß Berthold die Fürsten übergang, schrieb also in einer Zeit und wohl auch in einem Gebiet, in dem der Fürstenstand eine größere Rolle spielte, als es in der engeren Heimat Bertholds zu dessen Zeit der Fall war.

Ein weiteres Datierungsmerkmal liefert der Abschnitt über den Ablass; hier schreibt Berthold: „. . . als wann ain pabst geit zehen iar oder mer oder minner zu ainer chirchen . . .²⁸⁾“ Johann von Freiburg spricht noch nicht von diesem über viele Jahre ausgedehnten Ablass. Er kennt, wie es zu seiner Zeit, also im 13. Jahrhundert, normalerweise üblich ist, nur das Ausmaß von einem Jahr und vierzig Tagen. Paulus hat die Entwicklung dieser Bräuche erschöpfend dargestellt²⁹⁾. Im 13. Jahrhundert hat nur Nikolaus IV. (1288—92) diese allgemein anerkannte Grenze überschritten, allerdings höchstens einen siebenjährigen, aber keinen zehnjährigen Ablass gewährt³⁰⁾. Bonifaz VIII. (1295—1303) war wieder zurückhaltender³¹⁾, desgleichen sein Nachfolger. Erst Klemens V. (1305—14) hat die Zehnjahresgrenze erreicht und überschritten, Johann XXII. (1316—34) schränkte wieder ein, Urban V. (1362—70) war wieder großzügiger³²⁾. Aber erst unter Bonifaz IX. (1389—1404) taucht der zehnjährige Ablass so oft auf, daß man mit Berthold von einer derartigen Regel sprechen könnte³³⁾. Unter Gregor XII. (1406—15) setzt sich der zehnjährige Ablass endgültig durch³⁴⁾. Diese Ausführungen von Paulus zeigen, daß die Summa aller Wahrscheinlichkeit nach frühestens am Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben worden ist.

von L a s s b e r g (1840), Landrecht Art. 143 spricht dem Landrichter die Erlaubnis zu, einen Burgbau zu erlauben und macht den Wiederaufbau einer zerstörten Burg von der Zustimmung des Königs oder Landrichters abhängig.

²⁷⁾ Wien, Nationalbibliothek, Cod. n. 2821 (vgl. dazu unten S. 130) fol. 110^r.

²⁸⁾ Wien 4142 fol. 4^{r-v} (Qu. 10 = S t a n k a 157).

²⁹⁾ P a u l u s a. a. O. 132 ff. und Bd. 2 (1923) 1 ff.

³⁰⁾ P a u l u s 2, 13 ff.

³¹⁾ P a u l u s 2, 16 ff.

³²⁾ P a u l u s Bd. 3 (1923) 151.

³³⁾ P a u l u s 3, 152 ff.

³⁴⁾ P a u l u s 3, 155 ff.

Einen weiteren Anhaltspunkt könnte auch die Bemerkung liefern, wer unter die Ketzer zu rechnen ist. Johann spricht als Häretiker unter anderem an, der ein päpstliches Privileg aufhebt³⁵), Berthold dagegen jeden, „auch der da spräch, daz der pabst nicht wär ain haupt der cristenhait, und sein brieff wolt vertilgen und zerprechen“³⁶). Hier könnte ein Angriff gegen die konziliare Theorie vorliegen, die aber in Deutschland intensiv erst am Ende des 14. Jahrhunderts diskutiert wurde³⁷). Auch diese Stelle spricht kaum für die von Stanka betonte angebliche Entstehungszeit zwischen 1294 und 1296.

Auch die Hinrichtungsvorschrift für Mörder von Blutsverwandten, die nach Berthold mit einer Hundekappe, zusammen mit einem Affen und einer Schlange, in einem ledernen Sack eingenäht und ertränkt werden sollen, erinnert an ähnliche Bestimmungen, die erstmalig nach 1325 nachweisbar sind³⁸).

Aufschlußreich ist auch Bertholds Forderung, daß die Laien das Pater noster, den Englischen Gruß, das Glaubensbekenntnis, die zehn Gebote Gottes und die zehn Gebote der Heiligen Kirche kennen müßten³⁹). Diese Vorschriften wurden in Deutschland in ähnlicher Form wiederholt erlassen, sind aber erst im 15. Jahrhundert häufig anzutreffen⁴⁰). Schlagend beweiskräftig sind aber die erwähnten zehn Gebote der Kirche, die Johann bezeichnenderweise noch nicht kennt⁴¹). Gebote der Kirche sind gesammelt erst im 15. Jahrhundert belegt⁴²). Die Zehnzahl, die Berthold vertritt, beweist zwar, daß man sich noch im Stadium der Diskussion um diese Vorschriften befindet, man hat sich bekanntlich später auf fünf Gebote geeinigt, aber man wird Bertholds Forderung, der leider die Gebote nicht aufzählt, kaum in das ausgehende 13. Jahrhundert verlegen dürfen.

Es zeigt sich, daß jene im übrigen nicht sehr zahlreichen Stellen, die eine Datierung ermöglichen und die nicht aus Johanns Summa entnommen sind, eindeutig auf das endende 14. und beginnende 15. Jahrhundert und nicht, wie immer behauptet wird, auf die Zeit um 1300 hinweisen. Dieser Eindruck wird durch die Überlieferung nachdrücklichst unterstützt. Alle

³⁵) I, 5 qu. 1—10 (Stanka 162).

³⁶) Wien 4142 fol. 43^r (qu. 113).

³⁷) Zuletzt B. Tierney, Foundations of the Conciliar Theory (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought N.S. 4, 1955) 4 ff.

³⁸) Qu. 225 (Stanka 167). Dazu J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer 2⁴ (1899) 279 ff. Zur Datierung der Bestimmungen vgl. G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neu bearbeitet von C. Borchling, K. A. Eckhart und J. v. Gierke (1931—34) 48*.

³⁹) Wien 4142 fol. 119^r (Qu. 433).

⁴⁰) F. W. Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2, 1953) 51 Anm. 5.

⁴¹) Stanka 177.

⁴²) W. Burger, Römische Beiträge zur Geschichte der Katechese im Mittelalter (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 21, 1907) 171. A. Villien, Histoire des commandements de l'Église (1909) 3 ff.

Handschriften der Summa stammen aus dem 15. Jahrhundert⁴³). Der älteste datierte Kodex — oder wenigstens dessen Vorlage, denn die Datierung könnte dieser entnommen sein — entstammt dem Jahre 1411⁴⁴). Schon die Überlieferung bestätigt die auf Grund des Inhalts gefundene Vermutung, daß die Summa um 1400 entstand. Das stimmt auch viel besser mit unserem sonstigen Wissen überein. Die deutschsprachigen Abecedarien aus Rechtsbüchern — und ein solches stellt auch Bertholds Werk dar — gehören durchweg erst dem 15. Jahrhundert an⁴⁵). Auch beginnt erst am Ende des 14. Jahrhunderts die große Übersetzungswelle in Deutschland⁴⁶), der zweifellos die Summa ihre Entstehung verdankt, und erst damals wurden in der von Berthold gewählten Form im Reich Handbücher hergestellt⁴⁷). Auf Grund dieser allgemeinen Kriterien würde die Summa, wenn sie um 1300 entstanden wäre, aus dem Rahmen fallen. Für diese Zeit wären Anlage, Grundtendenz und Stil höchst auffallend, für das beginnende 15. Jahrhundert sind sie dagegen höchst charakteristisch.

Mit Hilfe dieser Grundlage können aber weitere wesentliche Einzelheiten erschlossen werden. Berthold nennt in der Einleitung selbst seinen Auftraggeber⁴⁸). Schwerin schreibt dazu: „Unbekannt ist der Ritter Hans von Awr, der Berthold nach der Vorrede zu der Arbeit veranlaßt hat⁴⁹)“. Die Identifizierung dieses Mannes, die auch Stanka unterließ⁵⁰), bereitet jedoch, wenn man sich einmal grundsätzlich von der falschen Datierung getrennt hat, keinerlei Schwierigkeiten. Es gibt im Südwesten des Reiches um 1400 nur in Freiburg eine bedeutende Familie, die sich nach Au nennt⁵¹) und der jener Auftraggeber entstammen könnte. Hans wird von Berthold außerdem als „seliger, andächtiger Ritter“ angesprochen, er war demnach zu dem Zeitpunkt, als die Einleitung niedergeschrieben wurde, schon verstorben. Überdies zeigt aber die Anrede „andächtiger Ritter“, daß er einem geistlichen Ritterorden angehörte, also entweder Johanniter oder Deutschordensritter war. Ein gewöhnlicher Ritter wird mit „fest“ oder „streng“ angesprochen, „andechtig“ ist nur der Kleriker. Diese Terminologie des 15. Jahrhunderts ist dem juristisch gut geschulten Berthold sicher in Fleisch und Blut übergegangen. Es gibt um diese Zeit und in dieser Gegend nur einen einzigen Angehörigen eines Ritterordens dieses Namens: Hans von Au. Dieser ist 1373—86 als Konventuale und 1393—1408 als Johanniter-Komtur in Freiburg nachweisbar⁵²). Am 2. April 1408 ist er gestorben⁵³). Ein Mann

⁴³) Vgl. unten S. 133 f.

⁴⁴) Wien 4142; vgl. dazu Anm. 54.

⁴⁵) Homeyer a. a. O. 55* ff.

⁴⁶) A. Lhotsky, Zur Frühgeschichte der Wiener Hofbibliothek (MIÖG. 59, 1951) 341 ff.

⁴⁷) Stintzing 7 ff.

⁴⁸) Vgl. oben Anm. 4.

⁴⁹) Schwerin in: Verfasserlexikon Bd. I, 209.

⁵⁰) Stanka 13 u. 31.

⁵¹) J. Kindler von Knoblich, Oberbadisches Geschlechterbuch 3 (1919) 299.

⁵²) A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden I (1904) 641 f.

⁵³) Kindler von Knoblich a. a. O.

dieser Stellung, er dürfte im Südwesten des Reiches eine bedeutende Rolle gespielt haben, ist als Auftraggeber des Werkes eines Dominikaners durchaus denkbar. Man hätte eigentlich von vornherein annehmen können, daß ein unbedeutender oder ganz unbekannter kleiner Ritter als Initiator eines derartigen Werkes nicht in Frage kommt. Damit ist eine Persönlichkeit, die mit der Summa Bertholds in Zusammenhang steht, klar und eindeutig erfaßt.

Diese Angabe hilft aber, die Summa selbst recht genau zu datieren. Da Hans von Au am 2. April 1408 stirbt, von Berthold „der selige“ genannt wird und außerdem die früheste erhaltene Kopie der Summa am 18. Juni 1411 abgeschlossen wurde⁵⁴), muß das Werk zwischen diesen beiden Zeitpunkten fertiggestellt worden sein. Ich nehme an, daß die Einleitung zuletzt niedergeschrieben wurde. Berthold begann sein Werk wohl schon zu Lebzeiten des Hans von Au. Man wird daher kaum irren, wenn man vermutet, daß es tatsächlich um 1408 verfaßt wurde.

So gut faßbar der Auftraggeber ist, Bruder Berthold, der Autor der Summa, der natürlich mit der zuletzt von Stanka ausfindig gemachten Person wegen des großen Zeitunterschiedes nicht identisch sein kann⁵⁵), ist nach wie vor so gut wie unbekannt. Der Name selbst ist häufig und die Quellen sind zu einem so geringen Teil publiziert, daß höchstens die Lokalforschung an Hand von Archivalien über ihn etwas in Erfahrung bringen kann. Derzeit ist es aber mit Hilfe der veröffentlichten Quellen und der Literatur nicht möglich, Wesentliches über Bruder Berthold auszusagen. Er selbst sagt in seiner Einleitung, daß er dem Dominikanerorden angehöre und selbst schon viel gepredigt habe⁵⁶). Mehr weiß man von ihm mit Sicherheit nicht. Da es aber nicht unwahrscheinlich ist, daß er seine Summa in Freiburg niederschrieb, wo auch sein Auftraggeber weilte, ist es wohl ratsam, den Dominikaner weiterhin als Berthold von Freiburg zu bezeichnen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er sich auch an einem anderen Ort länger aufhielt oder an anderer Stelle geboren wurde. Es ist durchaus möglich, daß er sich nach diesen Orten nannte. Doch kann das erst entschieden werden, wenn man wirklich mehr über sein Leben in Erfahrung gebracht hat.

⁵⁴) Die Summa Bertholds in der Handschrift der Nationalbibliothek Wien n. 4142 endet auf fol. 187^r mit folgendem Vermerk: „Explicit Summa Johannis alias Summa confessorum finita per Chonradum dictum Peyern, notarium publicum clericum uxoratum Aystetensis diocesis tunc temporis rector scolarium in Inspruck completo ab anno nativitatibus domini millesimo quadringentesimo undecimo, decima octava die mensis iuny, hora vesperorum . . .“ Konrad Peyer hat auf fol. 181^r seine Schreiber-tätigkeit begonnen. Über diesen Schulmeister ist nicht viel in Erfahrung zu bringen. K. F i s c h n a l e r, Innsbrucker Chronik 4 (1930) 278 kennt gleichfalls nur seinen Namen.

⁵⁵) S t a n k a 13. Stanka hat seine Ansicht zuletzt nochmals vertreten in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955) 163.

⁵⁶) Wien 4142 fol. 1^r: „ . . . und ich mein tag vil predigt han und daz gelassen hiet und mich ains ainsidels leben angenommen hiet und nit mer predigen mocht . . .“

Der Hinweis auf die intensive Predigtstätigkeit wirft aber ein weiteres Problem auf. Bruder Berthold, der Dominikaner, wurde schon immer mit dem Franziskaner Berthold von Regensburg verwechselt⁵⁷⁾. So hat schon die Heidelberger Handschrift einen Vermerk des 16. Jahrhunderts, in dem behauptet wird, daß Bruder Berthold, der Verfasser der Summa, 1240 in Augsburg gepredigt habe⁵⁸⁾. Schon hier liegt eindeutig eine Verwechslung mit dem Regensburger vor.

Im Spätmittelalter sind irrümliche Zuschreibungen sehr häufig. So versuchte beispielsweise vor einiger Zeit Heilig, die beiden Heinriche von Hessen zu trennen⁵⁹⁾. Eine ähnliche, genauere Untersuchung, welche Predigten dem Franziskaner Berthold und welche dem Dominikaner des gleichen Namens zuzuschreiben sind, ist noch ausständig. Vor allem wäre die handschriftliche Überlieferung nochmals zu überprüfen. So machte schon Brandt aufmerksam, daß die deutschen Predigten des Franziskaners in relativ jungen Kodizes erhalten sind⁶⁰⁾. Schon dieser Umstand stellt die Verfasserschaft Bertholds von Regensburg für alle diese deutschsprachigen Werke ganz allgemein in Frage, eine Tatsache, die bis jetzt viel zuwenig herausgestrichen wurde. Jedenfalls wurden vor kurzer Zeit in Predigten, die dem Regensburger zugeschrieben werden, Anhaltspunkte gefunden, die für Berthold von Freiburg sprechen würden. Es handelt sich nämlich hier um Äußerungen, die eher aus dem 15. als aus dem 13. Jahrhundert stammen dürften⁶¹⁾. Auch das intensive Behandeln des Übersetzungsproblems, wie es bei Berthold von Regensburg anzutreffen ist, scheint doch besser in die Zeit um 1400 als in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu passen⁶²⁾. Der an

⁵⁷⁾ Zu Berthold von Regensburg vgl. zuletzt K l a p p e r, in: Verfasserlexikon 1, 213 ff.; dazu R o s e n f e l d, in: Verfasserlexikon 5, 91. Ferner R o s e n f e l d, in: Neue Deutsche Biographie 2, 164 f. Es muß aber noch aufmerksam gemacht werden, daß ein zweiter Berthold von Regensburg um 1400 lebte, der größere Bedeutung erlangte und der zu Unrecht oft übersehen wird. Es ist der Augustiner Eremit Berthold Puchhauser von Regensburg, der nach 1437 gestorben ist. Er war lange Zeit an der Universität Wien als Professor tätig. Vgl. dazu J. A s c h b a c h, Geschichte der Wiener Universität I (1865) 441, und F. R e n n h o f e r, Die Augustiner-Eremiten in Wien (Cassiaciacum 13, 1956) 105 ff. Der Kodex Wien, Nationalbibliothek n. 728 fol. 38^r–117^r ist eigenhändig von ihm geschrieben.

⁵⁸⁾ Heidelberg, Universitätsbibliothek Pal. germ. 33 (Glosse zur Einleitung). Diese Nachricht ist von Berthold von Regensburg chronikalisch tatsächlich weit verbreitet; vgl. Verfasserlexikon 1, 215.

⁵⁹⁾ K. J. Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen (Röm. Quartalschrift 40, 1932) 105 ff.

⁶⁰⁾ O. H. Brandt, Berthold von Regensburgs Deutsche Predigten (1924) XXIV.

⁶¹⁾ K o l l e r, Untersuchungen II, 465.

⁶²⁾ Ich zitiere nach der Handschrift der Nationalbibliothek Wien n. 2829 (1444 geschrieben) fol. 2^r: „Nun sei wir also arm an dewtscher sprach, daz wir nicht wol bedeittenn mugenn, was in dewsch spricht: stipendia, wan mit vil umbred stiapiendia spricht eigenleich: wenn ain ritter wol gestritenn hat, dem geit man den lon; der wol streitt, dem lont man wol, der ubel streit, dem lont man ubel; secht, also hat der tivel sein solltritter, also hat auch unser herr sein soldritter, den geit er das ewig lebenn.“ Diese Stelle aus der Predigt von den sechs Mördern ist bei den vorhandenen

dieser Stelle und auch sonst nur bei Berthold nachgewiesene Ausdruck Soldritter⁶³) ist mir zwar im beginnenden 15. Jahrhundert begegnet⁶⁴), im 13. Jahrhundert ist aber nur der Terminus „Söldner“ mit seinen zahlreichen Varianten gebräuchlich. Um diese so vagen Vermutungen wirklich stützen zu können, fehlen zwar noch verlässliche Vorarbeiten. Man muß aber mit der Möglichkeit rechnen, daß Arbeiten, die dem Regensburger zugeschrieben werden, vielleicht vom Freiburger stammen. Vollends wäre es nicht ausgeschlossen, daß der Dominikaner die Predigten des Franziskaners redigierte, so daß beide Ordensbrüder tatsächlich gemeinsam an diesen Schriften arbeiteten.

Wie ähnlich beide im Bewußtsein späterer Generationen weiterlebten, zeigen zwei Bilder, die in Wiener Handschriften überliefert sind und die mit frappierender Ähnlichkeit die beiden Bertholde darstellen⁶⁵). Komposition, Anlage und sogar Details sind in beiden Abbildungen fast gleich. Gegenüber diesen Parallelen besagen die Unterschiede — der Franziskaner trägt eine braune, der Dominikaner eine schwarze Kutte — nicht sehr viel. Tatsache ist, daß in der Erinnerung späterer Zeiten, die auch meistens die Zuschreibungen der Werke vornahmen, die Gestalten der Prediger zu einer Persönlichkeit verschmolzen und der modernen Wissenschaft die Aufgabe, hier wieder zu entwirren, noch gestellt ist.

Ungewiß ist auch, ob Berthold neben seiner Summa und einigen möglicherweise von ihm stammenden Predigten noch andere Werke verfaßt hat. Es wäre zuerst an das „Horologium devotionis“ zu denken, dessen Entstehungszeit gleichfalls noch sehr unklar ist⁶⁶).

Alle diese Arbeiten haben aber nicht die Bedeutung der Summa erreicht, zu der noch einige Hinweise gemacht werden müssen. An Hand des schon erwähnten Kapitels über die notwendigen Kenntnisse der Laien⁶⁷) ist es nämlich überdies möglich, mehrere Überlieferungsgruppen festzustellen. Es existieren, wie an diesem Abschnitt erkennbar ist, eine Langfassung (A₁), die in diesem Zusammenhang die zehn Gebote Gottes und die zehn Gebote der Kirche nennt. Diesem Überlieferungszweig gehören,

Editionen nicht anzutreffen. Vgl. Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten von F. Pfeiffer 1 (1862) 124. Zur Übersetzungstätigkeit vgl. oben S. 125.

⁶³) J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch 10 (1905) 1447 (aus Lexer).

⁶⁴) Zahlreiche Belegstellen finden sich bei: C. Górski, *Johannis Dlugosii Banderia Prutenorum* (1958) 67, 87, 91, 99, 103 usw. Die Häufung der Einrichtung der Soldritter könnte hier aus den Schwierigkeiten des Deutschen Ritterordens erklärt werden.

⁶⁵) Wien, Nationalbibliothek n. 2829 fol. 1^r (Regensburger) und n. 4142 fol. 1^v (Freiburger). Es gibt auch sonst Unterschiede, der erste predigt im Freien, der zweite in einer Kirche, doch überwiegen bei weitem die Parallelen der beiden Darstellungen. Brandt a. a. O. Taf. 1.

⁶⁶) E. Filthaut in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 2^o (1958) 266. Vgl. dazu außerdem Wrede in: *Verfasserlexikon* I, 223 f.

⁶⁷) Vgl. oben S. 124.

soweit ich feststellen konnte — es war mir leider nicht möglich, alle Kodizes einzusehen —, die ältesten Handschriften an⁶⁸). Der am häufigsten anzutreffende Text dieser Fassung spricht allerdings nur allgemein von Geboten der Kirche und übergeht die Zehnzahl⁶⁹). Besonders gut überliefert diese Stelle eine Münchener Handschrift, die folgenden Wortlaut hat:

„Auch sol ein yeglich mensch wissen und künnen den glauben und die zwelf artickel des glaubens; auch sol ein yeglich mensch wissen di zehen gepot gotes und die gepot⁷⁰) der heiligen kirchen, auff das der mensch wisse, was er tün oder lassen sulle, das seiner sel guet oder pös sey. XXII q. II In ipsarum⁷¹). Und ob der mensch keinen menschen hiet, der in die gepot lernt, der heylig geist lernt in und weist den menschen die gepot, ob der mensch wolt, und auch die natur gibt dem menschen, das er seinen schöpffer und dem, der im guet tüt, sol lieb haben und im dienen, und das chinder ir elter sullen eren⁷²), und ein yeglichs seinen herren undertan sein sol, das gibt auch di natur; auch gibt die natur die lere, das ein yeglich mensch seinem ebenchristen und nächsten das thüe, das er wolt, das im sein nachster tät und ein yeglicher zu erlassen, das er wolt erlassen sein von seinem nachsten; und auff den naturlichen regeln steen die zehen gepot gotes. Hec Thomas in Summa. Auch sol ein yeglich mensch lern die warhait und was im nutz ist zu dem leib und zu der sele von einem yeglichem, er sey jungk oder alt; und wer das nit tät, der beweist mer, das er wär ein gelid des pösen geists dann gotes, wann die warheit vinndet man etwen, das man sich der nit versicht, als unnserr herr sprach von den ainvältigen ungelerten iüngern, das in wär geoffenbart die weyßheit und vil weysen leuten verporgen⁷³).“

Dieser Überlieferung steht eine andere Gruppe nahe (A_2), die alle Kapitel des Buchstabens C zu K und Z wirft⁷⁴). Diese Redaktion wurde bereits von Stanka erkannt und herausgestrichen⁷⁵).

Ein dritter Zweig (A_3) bringt gleichfalls die Langfassung, doch wird hier nur auf die 10 Gebote der Kirche verwiesen⁷⁶). Die ein wenig geänderte Stelle hat folgenden Wortlaut:

„Auch sol ain yeglich mensch wissen die 10 gepot der heiligen chirichen, auf das der mensch wiss, was er tun oder lassen sol . . . und auch die natur des menschen, als die natur geit dem menschen, das er seinen schöpffer . . .“⁷⁷)“

⁶⁸) Wien, Nationalbibliothek n. 4142 (1411) und Wien, Dominikanerkloster n. 117 (1416).

⁶⁹) Von den Handschriften, die ich einsehen konnte, gehören zu dieser Gruppe: München, Staatsbibliothek, Deutsche Hs. n. 283, 293, 513, 610, 614, 618, 619, 1128, Wien, Nationalbibliothek n. 2791 und 3039; vgl. ferner Anm. 68.

⁷⁰) Wien, Nationalbibliothek 4142 und Wien, Dominikanerkloster 117: „zehen gepot.“

⁷¹) Hs.: „II imp.“ Es handelt sich hier um Decr. c. 7 C. XXII, qu. 2.

⁷²) Wien 4142 und Wien Dominikanerkloster: „sullen lieb haben und eren.“

⁷³) München, Deutsche Hs. 513 fol. 124^r—v.

⁷⁴) Es gehören dazu von den eingesehenen Handschriften: München, Staatsbibliothek, Deutsche Hs. n. 303, 612; Wien, Nationalbibliothek n. 2791, und mit etwas mehr Varianten n. 2791 und 3039 (die beiden letztgenannten stehen bisweilen A 1 wieder näher).

⁷⁵) S t a n k a 157.

⁷⁶) Es gehören dazu von den eingesehenen Handschriften: München, Staatsbibliothek, Deutsche Hs. n. 608, 613, 616, 617, und Wien, Nationalbibliothek n. 2842.

⁷⁷) München 608 fol. 187^r und v.

Daneben existiert aber eine Kurzfassung (A_4), welche die Gebote der Kirche nicht erwähnt und die lange Stelle in folgender, wesentlich veränderter Formulierung bringt⁷⁸⁾:

„Auch sol ein yeglichs mensch wissen den glawben; auch sol ein yeglich mensch wissen die zehen pot gots, auff daz der mensch wiß, waz er tün oder lassen sull; und ob der mensch kain menschen hiet, der in lert die gepot, der heylygen gaist lert in, ob er wil; auch geyt dye natur die ler, das er tũ seinen ebencristen, das er wolt, daz er im tät, und in erlassen, daz er von im erlassen wolt sein. Hec Thomas in Summa. Auch solt ein yglicher mensch lernen die warhait und waz im nütz ist. Und wer des nit tät, der beweist mer, das er wår ein gelid des pösen gaists⁷⁹⁾.“

Neben diesen vier Hauptredaktionen gibt es noch eine Reihe von Überarbeitungen, auf die schon aufmerksam gemacht wurde⁸⁰⁾. Diese geänderten Fassungen sind mir jedoch nur zum Teil bekannt. Relativ unwichtig sind die Auszüge und Fragmente⁸¹⁾. Leider auch unvollständig ist eine anscheinend relativ junge Überarbeitung, die in München verwahrt wird⁸²⁾. Dieser Text (B) ändert die Einleitung radikal, ohne aber dabei neue Nachrichten zu vermitteln oder wesentliche Ausblicke zu eröffnen. Aufschlußreicher ist eine Handschrift der Nationalbibliothek in Wien, deren grundlegende Varianten (C) bereits oben gestreift wurden⁸³⁾. Hier arbeitete ein Redaktor, der an vielen Bestimmungen Anstoß nahm und sie charakteristisch veränderte. Gerade diese Überarbeitung gewährt Einblicke in das Rechtsdenken späterer Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, und sie wird deshalb von der Forschung Beachtung finden müssen. Die Fassung selbst dürfte relativ bald nach Bertholds Tätigkeit hergestellt worden sein. Ähnliche Tendenzen vertritt eine Münchner Handschrift, die gleichfalls eine Überarbeitung des 15. Jahrhunderts überliefert (D)⁸⁴⁾. Allerdings sind diese Änderungen nicht so aufschlußreich wie die der Fassung C.

Schon diese zahlreichen Redaktionen beweisen das rege Interesse, das Bertholds Werk erregte. Es wird darüber hinaus auch öfter als Quelle herangezogen und von anderen Autoren ausgeschrieben. Das Abecedarium der 2200 Artikel hat beispielsweise ganze Abschnitte, so etwa die Arzt- und Arzneivorschriften, die Bannordnungen und die Simoniedefinition

⁷⁸⁾ Es gehören dazu von den eingesehenen Handschriften: München, Staatsbibliothek, Deutsche Hs. n. 226, 256, 609, 611, 615, 1106.

⁷⁹⁾ München 615 fol. 107r.

⁸⁰⁾ F. Leitschuh - H. Firscher, Katalog der Handschriften der königl. Bibliothek zu Bamberg I (1895—1906) 622. Daß die Heidelberger Handschrift, Universitätsbibliothek Salem VIII, 36, von den weitverbreiteten Texten stärker abweicht, wurde bereits von Geiger a. a. O. 15, Anm. 2, festgestellt.

⁸¹⁾ Heidelberg, Universitätsbibliothek, Pal. germ. 149, und München, Staatsbibliothek Cod. Lat. 14237.

⁸²⁾ München, Staatsbibliothek, Deutsche Hs. 367.

⁸³⁾ Wien, Nationalbibliothek n. 2821. Vgl. dazu oben S. 123. Diese Fassung ist aus A 1 hervorgegangen.

⁸⁴⁾ München, Staatsbibliothek, Deutsche Hs. 265. Auch diese Redaktion ging aus A 1 hervor.

wörtlich aus Bertholds Summa übernommen⁸⁵). Die Reformatio Sigismundi, die, wie schon erwähnt, in ihrer Grundhaltung mit der Summa auf weite Strecken übereinstimmt⁸⁶), zeigt gleichfalls wörtliche Anklänge. Beide Quellen verlangen unbedingte Gefolgschaft des Untergebenen. Die Summa schreibt vor: „Wer awer, daz ain mensch, es sey weltlich oder gaystlich, an dem ain ganz lant oder die heylig cristenhait und groz macht und nucz lög, so wer der mensch schuldig, im selben und seinem gesind huncz in den tod abzeprechen⁸⁷) die noturfft und dem menschen ze hilff chomen . . .⁸⁸).“ Die Reformatio verlangt gleichfalls bedingungslose Treue der Gefolgschaft: „. . . es kumpt ein scharpffer richter, der wirt mit zorn richten, dem sol man peystendig sein byß in den tod“⁸⁹) und bringt die Formel auch in anderem Zusammenhang vor: „. . . ritterschafft . . . swuren der heyligen kyrchen beystendig zü sein biß in den tod und armen und reichen zü staten zü steen⁹⁰).“ Auch im Kapitel über das Ärztwesen stimmen beide Werke in ihrer Grundhaltung überein, verlangt doch Berthold ähnlich der Reformatio: „Auch sullen die arczet armen lauten helffen umbsünst on gelt lauterleich durch got . . . awer reichen lauten ist der arczet nit schuldig umbsünst ze helffen, allain es wol getan wär, das er das tät⁹¹).“ Im Detail und vor allem in den Durchführungsbestimmungen unterscheiden sich beide Arbeiten allerdings erheblich. Doch ist ein weiterer Zusammenhang nicht zu übersehen. Die Reformatio verlangt für die Ärzte eine eigene Kleidung und sagt davon im besonderen und von den Ärzten ganz allgemein: „Er soll geystlichen staten haben, umb das er gelert ist und bey der welt alwegen sagen soll, was zü got gehoret, und das verkunden, was ein priester in der kyrchen thünn soll leren, und sagen den weg der seligkeyt, das soll ein artzt auff der strassen thünn, wann ein yglicher artzt bedorff gotlicher hilff in seiner ertzney; also was es woll geordent und soll auch besten; es was recht geordent, man soll es dobey beleyben und besten laßen⁹²).“ Diese Ansichten der Reformatio können tatsächlich eine Wiedergabe von Bertholds Thesen darstellen, der gleichfalls die enge

⁸⁵) Vgl. dazu Homeyer a. a. O. 57*. Schon Stanka hat S. 19 diese Abhängigkeit betont. Ob Johann Frauenlob der Verfasser dieses Abecedariums ist, wie Stanka glaubt, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Zweimal taucht sein Name auf (Homeyer n. 368 und 630), doch kann damit auch nur eine bloße Schreibertätigkeit gemeint sein. Dafür spricht auch, daß Frauenlob damals wohl noch Schüler war. Erst später ist er als Konstanzer Kleriker nachweisbar (Regesta episcoporum Constantiensium 4, 1941, n. 11650 und 12103).

⁸⁶) Vgl. oben S. 121.

⁸⁷) Wohl verschrieben für „abzerechten“.

⁸⁸) Wien 4142 fol. 7r.

⁸⁹) Hs. N (vgl. dazu H. Koller, Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi, Deutsches Archiv 13, 1957, 500 ff.) fol. 27v; dazu K. Beer, Die Reformation Kaiser Sigmunds (Deutsche Reichstagsakten, Beiheft 1933) 17.

⁹⁰) N fol. 49r; dazu Beer a. a. O. 123.

⁹¹) Wien 4142 fol. 13r.

⁹²) N fol. 54r. Dazu Beer a. a. O. 124 f.

Bindung des ärztlichen Berufes mit den Aufgaben des Priesters betont und Gottes Hilfe bei der Anwendung von Arzneien gleichfalls herausstreicht⁹³).

Im Kapitel über das Zollwesen äußern beide Quellen die gängigen Ansichten über diese Institution⁹⁴). Die Reformatio stellt fest, daß Zölle zur Instandhaltung der Wege eingehoben werden sollen und brandmarkt die Auswüchse: „Wen wer zölle anderswo hin gebrauchet, dan do sy hin gehorent, der helt offenen wucher und sein beßer dann strossenrauber⁹⁵).“ Berthold wettet nicht so sehr gegen die Zollinhaber, aber sein Wortschatz ist recht ähnlich, wenn er sich auch gegen die wendet, die eine Zahlung des Zolls sich ersparen wollen: „Zoll sol man seczen . . . zu dem andern mal durch pesserung der weg und der strass . . . und wer dy zoll innempt und tüt darvon dy recht . . . der mag dy zoll nemen . . . und wer dy zöll nicht gab und hinfürt, der tat einen raub und ein deubstal . . .⁹⁶).“ Berthold vertritt auch die Meinung: „ . . . der heylig geist lernt in und weist den menschen die gepot, ob der mensch wolt, und auch die natur gibt dem menschen, das er seinen schöpffer und dem, der im guet tüt, sol lieb haben . . . wann die warheit vinndet man etwen, das man sich der nit versicht, als unnserr herr sprach von den ainvältigen ungelerten iungern, das in wär geoffenbart die weyßheit und vil weysen leuten verporgen⁹⁷).“ Die Reformatio äußert sehr ähnliche Ansichten: „Aristotiles spricht: het der mensch kein gepot von got, dennoch dye natur zeichet, was recht ist . . . Es sten auff dye ungelerten und begreyffent dye hymel und dye gelerten gen untter in dye helle⁹⁸).“ Auch das von Berthold verwertete Bibelzitat (Mt. 11, 25) ist in der Reformatio in gleicher Übersetzung zu finden⁹⁹).

Wie bei vielen Rechtsquellen, so könnten auch diese Parallelen beider Werke, ob sie sprachliche oder sachliche Übereinstimmungen darstellen, einfach aus dem weit verbreiteten Formalismus der Jurisprudenz erklärt werden. Es ist aber wegen der starken Verbreitung von Bertholds Summa nicht ausgeschlossen, daß der Autor der Reformatio das Handbuch des Dominikaners ausschrieb; es wäre sogar erstaunlich, wenn er dieses viel verwendete Hilfsmittel nicht herangezogen hätte. Es ist folglich möglich, daß bei vielen Stellen, wo ganz allgemein auf Verordnungen verwiesen wird¹⁰⁰), der Verfasser der Reformatio die Summa meint.

Welche Bedeutung Bertholds Werk wirklich hatte, zeigt aber am besten seine Überlieferung. Diese läßt die Größe des Leserkreises ahnen und läßt vermuten, wie oft dieses Buch als Unterlage einer Rechtshandlung oder zur Klärung offener Fragen herangezogen wurde. Stintzing hat bereits die zahlreichen Drucke zusammengestellt. Die von ihm aufgezählten 11

⁹³) Berthold Q. 31 u. 32 (Stanka 153).

⁹⁴) Vgl. dazu H. K o l l e r, Untersuchungen II, 455.

⁹⁵) N fol. 50^v, dazu Beer a. a. O. 111 f.

⁹⁶) Wien 4142 fol. 186^r.

⁹⁷) Vgl. oben S. 129. Mt. 11, 25 wird hier wiedergegeben.

⁹⁸) N fol. 28^v, dazu Beer a. a. O. 21; ferner K o l l e r, Untersuchungen II, 439.

⁹⁹) N fol. 28^v, dazu Beer a. a. O. 21.

¹⁰⁰) K o l l e r, Untersuchungen II, 443 ff.

bzw. 12 Auflagen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts berücksichtigen möglicherweise noch nicht alle Frühdrucke¹⁰¹). Aber selbst diese Zahl ist überaus beachtlich. Im Anhang soll hier noch eine kurze Zusammenstellung der 50 Handschriften geboten werden, die mir bekannt wurden. Auch diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die wohl nur sehr schwer zu erreichen sein wird, da Kodizes der Summa fast in jeder Sammlung gefunden werden können. Es soll nicht die Aufgabe dieser Zusammenstellung sein, ein lückenloses Handschriftenverzeichnis zu geben, es soll damit nur die Verbreitung des Werkes Bertholds demonstriert werden.

Doch zeigt diese Übersicht, daß die Summa neben dem Schwabenspiegel das wohl am meisten verwendete deutschsprachige Rechtshandbuch des 15. Jahrhunderts war. Schon aus diesem Grunde wird die Geschichtswissenschaft dieses Werk mehr beachten müssen, als es bisher geschah.

Anhang.

Die Handschriften der Summa Bertholds von Freiburg.

1 Altenburg, Klosterbibliothek Hs. AB 15 B 2 (1443).	10 Heidelberg, ebd., Salem VIII, 36 (1463).
2 Bamberg, Staatsbibliothek Hs. Q III 40 (1465).	11 Heidelberg, ebd., Pal. germ. 149 (15. Jh.) (Fragment).
3 Basel, Universitätsbibliothek F V 21 (15. Jh.).	12 Karlsruhe, Landesbibliothek Gengenbach 1 (15. Jh.).
4 Früher: Cheltenham, Bibliotheca Phill. 577 (1456) (jetziger Aufbewahrungsort unbekannt).	13 Karlsruhe, ebd., K 1065 (15. Jh.).
5 Dresden, Staatsbibliothek Kod. 69 ^m (1451).	14 Klosterneuburg, Stiftsbibliothek Kod. n. 362 (1464).
6 Graz, Universitätsbibliothek Hs. n. 228 (15. Jh.).	15 Klosterneuburg, ebd., Kod. n. 389 (15. Jh.).
7 Heidelberg, Universitätsbibliothek Pal. germ. 33 (15. Jh.) ¹⁰² .	16 Lambach, Klosterbibliothek, Hs. Pap. n. 194 (15. Jh.).
8 Heidelberg, ebd., Pal. germ. 30 (1444).	17 Linz, Landesbibliothek, Kod. C c V, 12 (15. Jh.).
9 Heidelberg, ebd., Salem X, 3 (1450).	18 München, Staatsbibliothek, Deutsche Hs. n. 226 (1479).

¹⁰¹) Stintzing a. a. O. 516; die Aufstellung wurde von allen modernen Arbeiten übernommen, so auch Stanka 16.

¹⁰²) Die Handschrift wird von K. Bartsch, Die altdeutschen Handschriften der Universitätsbibliothek in Heidelberg (1887) 12 n. 25 dem 14. Jh. zugewiesen. Schon Geiger a. a. O. 40 hat den Kodex dem 15. Jh. zugeschrieben. Eine Anfrage wurde von Prof. Jammers (Heidelberg), dem an dieser Stelle gedankt sein soll, mit folgendem Gutachten beantwortet: „Den Codex Pal. germ. 33 würde ich in die Anfänge des 15. Jahrhunderts datieren, sowohl aus paläographischen Gründen wie des Papiers wegen. Das Wasserzeichen ist tête humaine, Briquet etwa 15603, 7 oder 11.“ Diesem Urteil, das ich an Hand einer Photokopie nachprüfen konnte, muß ich mich vorbehaltlos anschließen.

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 19 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 256 (15. Jh.). | 34 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 616 (1432). |
| 20 | München, ebd., Deutsche Hs. 265 (1458). | 35 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 617 (1461). |
| 21 | München, ebd., Deutsche Hs. 283 (1423). | 36 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 618 (1450). |
| 22 | München, ebd., Deutsche Hs. 293 (1453). | 37 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 619 (1462). |
| 23 | München, ebd., Deutsche Hs. 303 (1457). | 38 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 1106 (15. Jh.). |
| 24 | München, ebd., Deutsche Hs. 367 (1459). | 39 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 1128 (15. Jh.). |
| 25 | München, ebd., Deutsche Hs. 513 (1436). | 40 | München, ebd., Cod. Lat. n. 14237 (15. Jh.) (Auszug). |
| 26 | München, ebd., Deutsche Hs. 608 (1468). | 41 | Seitenstetten, Klosterbibliothek Cod. XXV (1485). |
| 27 | München, ebd., Deutsche Hs. 609 (15. Jh.). | 42 | St. Florian, Stiftsbibliothek Hs. n. XI 613 (1485). |
| 28 | München, ebd., Deutsche Hs. 610 (1463). | 43 | Wien, Dominikanerkloster Cod. n. 117 (olim 84) (1416). |
| 29 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 611 (15. Jh.). | 44 | Wien, Nationalbibliothek, Cod. n. 2791 (1468). |
| 30 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 612 (1454). | 45 | Wien, ebd., Cod. n. 2821 (1466). |
| 31 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 613 (1448). | 46 | Wien, ebd., Cod. n. 2842 (15. Jh.) ¹⁰³⁾ . |
| 32 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 614 (1448). | 47 | Wien, ebd., Cod. n. 3039 (15. Jh.). |
| 33 | München, ebd., Deutsche Hs. n. 615 (1437). | 48 | Wien, ebd., Cod. n. 4142 (1411). |
| | | 49 | Wien, ebd., Cod. n. 12497 (1462). |
| | | 50 | Wien, Schottenkloster, Hs. n. 204 (olim n. 190, laut gedrucktem Katalog fälschlich n. 199) (1458). |

¹⁰³⁾ Die Tabulae codicum manu scriptorum in bibliotheca palatina Vindobonensi asservatorum 2 (1853) 142 weisen die Handschrift zum Teil dem 14. Jh. zu. Auch diese Zuweisung ist irrig. Der erste Teil der Handschrift ist nach dem 2. Jänner 1438 geschrieben, die späteren Abschnitte sind noch jünger. Selbst die ältesten Teile des Kodex gehören somit frühestens der Mitte des 15. Jhs an.